

Niederschrift

über die

337. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 15. Juli 2024

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

Landrat Alexander Tritthart
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:00 Uhr

Ende der Sitzung:

10:39 Uhr

Herr LR Tritthart eröffnet um 10:00 Uhr die 337. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden. Anschließend stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Er entschuldigt den erkrankten Geschäftsführer Thomas Maurer und stellt als seine zukünftige Nachfolgerin Frau Rechtsrätin Larissa Platzek vor.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 336. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 26.02.2024

Herr LR Tritthart bittet um Genehmigung der Niederschrift vom 26.02.2024.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 336. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 26.02.2024 (Beilage 1).

TOP 2 Jahresrechnung 2023 – Prüfung und Feststellung

Herr OBM Dr. Jung verweist auf den Sachverhalt und die ausgereichten Sitzungsunterlagen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die zwei Vorsitzenden stimmen wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Der Planungsausschuss beschließt **einstimmig** die Feststellung der Jahresrechnung 2023 (Beilage 2).

TOP 3 Jahresrechnung 2023 - Entlastung

Herr OBM Dr. Jung erläutert den Sachverhalt und verweist auf den Beschlussvorschlag.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Die zwei Vorsitzenden stimmen wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Die Entlastung der Jahresrechnung 2023 wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 3).

TOP 4 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8), Teilkapitel 6.2.2 Windenergie; Beteiligungsverfahren

Herr Liebel erläutert ausführlich den Sachverhalt und merkt an, dass die Region Westmittelfranken als erste Region in Bayern formal das Beteiligungsverfahren gestartet habe.

Die Region 8 gehe mit einer ähnlichen konzeptionellen Vorgehensweise in die Fortschreibung wie die Region 7, mit dem Unterschied, dass die Einschränkungen bei der Flächenverfügbarkeit dort deutlich geringer seien und deshalb auch ein weniger harter Kriterienkatalog angelegt werden könne.

Frau StRin Körner fragt nach, ob bei Anlagen in räumlicher Nähe zur Region 7 Probleme auftreten könnten.

Herr Liebel führt aus, dass dort gelegene Windräder natürlich sichtbar seien, jedoch keine Auswirkungen entstehen werden, die nicht auch bei Anlagen nach den Auswahlkriterien der Region 7 möglich seien. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht seien keine Einwendungen gegen die Fortschreibung angebracht.

Herr StR Goldmann möchte wissen, ob bekannt sei, wer hinter dem Bau der Anlagen stehe.

Herr Liebel macht deutlich, dass auf regionalplanerischer Ebene lediglich die Flächenkulisse ausgewiesen werde. Wie die Flächen später genutzt werden und wer die Projekte in Angriff nehme, entziehe sich zum Großteil seiner Kenntnis. In enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen seien im Einzelfall Informationen vorhanden, die aber auf den Ausweisungsprozess keinerlei Auswirkungen hätten.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss beschließt **einstimmig** die Empfehlung des Regionsbeauftragten (Beilage 4).

**TOP 5 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem
Landschaftsplan;
Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt**

Herr Liebel stellt den Sachverhalt dar und verweist auf die vorliegende detaillierte Stellungnahme. Er geht explizit auf die Problematik im Bereich der ehemaligen Kläranlage im regionalen Grünzug ein, deren Fläche in der neuen Planung als gewerbliche Baufläche dargestellt werde.

Herr BM Brehm fragt nach, warum die Kläranlage den Grünzug beeinträchtige.

Herr Liebel führt aus, dass die Kläranlage an dieser Stelle nicht problematisch sei, eine nicht näher differenzierte „gewerbliche Baufläche“ allerdings schon.

Herr BM Brehm gibt zu bedenken, dass links und rechts der geplanten Baufläche bereits ein Gewerbegebiet bestehe und eine Erschließung mit Straßen und Kanal gegeben sei.

Herr Liebel zeigt auf, dass die Kläranlage deutlich weiter in den Grünzug hineinreiche als das bestehende Gewerbegebiet im Norden. Die neu hinzukommende Fläche greife damit direkt in den Grünzug ein. Eine Zustimmung könne lediglich bei einer „verträglichen“ Nutzung – wie im Gutachten beschrieben – erfolgen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Das Gutachten des Regionsbeauftragten wird **gegen 1 Stimme** beschlossen (Beilage 5).

**TOP 6 Vorstellung (geplanter) Regionalpark Pegnitz-Rednitz-Regnitz;
Vortrag von Herrn Weyherter, Stadtplanungsamt Nürnberg**

Herr Weyherter stellt die Idee des Fördervereins zum geplanten Regionalpark Pegnitz-Rednitz-Regnitz anhand einer Präsentation vor (Beilage 6.1 und Beilage 6.2).

Herr LR Tritthart bedankt sich für den interessanten Vortrag.

Herr StR Schuh sieht die Grundidee als sehr positiv an. Aus der Vergangenheit sei ihm bekannt, dass solche Grünzüge immer wieder ihren Niederschlag in den Flächennutzungsplänen fanden und dies ebenfalls die Idee fördere. Er fragt nach, wie die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft in der Praxis aussehe, weil gerade im Städtedreieck durch die verschiedensten Vorhaben ein erheblicher Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen bestehe. Eventuell könnten auch attraktive Vorhaben aus

früheren Zeiten, wie der Bodenlehrpfad von Buchenbühl nach Kraftshof oder der in Kalchreuth reaktiviert werden. Eine ungezügelter Schilderflut in der Landschaft sollte auf alle Fälle vermieden werden.

Herr Weyherter führt aus, dass auch die Energiewende Schwierigkeiten für die Landwirtschaft mit sich bringe. Er zeigt sich zuversichtlich, wie beim „Erlebnisweg Wallensteins Lager“, für den keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden musste, einen guten Kompromiss zu finden. Aktuell liefen Gespräche mit der Stadt Baiersdorf und betroffenen Landwirten, um die Erlebbarmachung der Wässerwiesen und die damit verbundene Wegefindung/-kennzeichnung zu erkunden. Er stehe auch gerne zur Verfügung, die Idee eines Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz vor landwirtschaftlichen Vertretern zu präsentieren.

Frau StRin Kayser dankt Herrn Weyherter und Herrn Prof. Aufmkolk für die umfangreiche Arbeit im Förderverein. Sie fragt nach, welche Unterstützung die Stadt Nürnberg auf ihrem Stadtgebiet leisten könne und wie der Sachstand beim Verein „Internationales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken e.V.“ auf der Suche nach Ausgleichsflächen sei.

Sie möchte wissen, ob für das MORO-Projekt Fördergelder zur Verfügung stünden, weil die SPD-Fraktion im Nürnberger Stadtrat den geplanten Regionalpark befürworte und Hilfe zur Umsetzung dieses attraktiven Zieles leisten möchte.

Herr Weyherter führt aus, dass in der gemeinsamen Sitzung von Stadtplanungs- und Umweltausschuss am 02.10.2024 das Projekt vorgestellt werden soll. Dies sei der richtige Rahmen, das Thema stadintern zu vertiefen. Beim Verein für das Mittelfränkische Becken bittet er noch um etwas Geduld, weil sich der von der Stadt Erlangen initiierte Verein zum Kompensationsmanagement noch nicht in der erforderlichen Breite entwickelt habe. Die für das MORO-Projekt möglichen Fördergelder würden vom ehrenamtlich tätigen Förderverein zur Evaluierung des Erlebnisweges Wallensteins Lager benötigt. Für darüberhinausgehende Projekte stünden bei MORO keine Gelder zur Verfügung. In der bayerischen Heimat-/Digital-/Regional-Förderrichtlinie sei hingegen Potential für das geplante Projekt „Regionalpark“ vorhanden.

Herr Loy vom Bayer. Bauernverband bittet darum, die Vertreter der Landwirtschaft möglichst bald in die Kommunikation einzubinden, um eine gedeihliche Zusammenarbeit von Anfang an zu fördern. Eventuell könnten auch Synergien zu im landwirtschaftlichen Bereich bereits laufenden Projekten gefunden werden.

Herr LR Tritthart bedankt sich bei Herrn Weyherter für die umfassende Vorstellung des geplanten Regionalparks.

Der Vortrag hat zur Kenntnis gedient.

Herr BM Pfann fragt abschließend nach dem Sachstand zur Fortschreibung des Regionalplans in Sachen Windenergie und nach der Erreichbarkeit der vorgegebenen Flächenausweisungen.

Herr Liebel führt aus, dass die Region Nürnberg große Probleme haben werde, die geforderten 1,8 % an Fläche zu erreichen. Zentrale Fragen militärischer und naturschutzfachlicher Art seien aktuell noch nicht geklärt, so dass eine konkrete Aussage nicht möglich sei. Wie schon mehrmals im Ausschuss und in zwei Schreiben ans Ministerium vorgetragen, sei die Region 7 aufgrund ihrer regionalen Gegebenheiten für die Windkraft nicht so gut geeignet wie etliche andere Regionen. Ein Antwortschreiben des Ministeriums auf das Schreiben vom Februar 2024 stehe aktuell noch aus. Er wirbt dafür, dass Kommunen und Politik auf allen Ebenen weiterhin deutlich auf die Problematik hinweisen. Auch der Kreisverband Roth des Bayer. Gemeindetages habe nach seiner letzten Sitzung ein eigenes Schreiben ans Ministerium geschickt und die bestehenden Schwierigkeiten darin nochmals erläutert. Ein Start des Verfahrens sei nur möglich, wenn die grundlegenden Fragen zeitnah beantwortet würden. Es sei geplant, Anfang 2025 das Verfahren in enger Abstimmung mit den Kommunen einzuleiten. Momentan sei in der Region 7 die Flächenkulisse zur Auswahl geeigneter Flächen noch nicht abschließend greifbar.

Herr LR Tritthart dankt den Sitzungsteilnehmern und der Geschäftsstelle, wünscht allen eine gute Sommerzeit und schließt die Sitzung um 10:39 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg**Anwesenheitsliste**

Vorsitzender:	Stellvertreter:	Unterschrift:
Landrat Alexander Tritthart X	Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung Bürgermeister Werner Langhans Bürgermeister Heinz Meyer	

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter / 1. Stellvertreterin	2. Stellvertreter / 2. Stellvertreterin	Unterschrift
Stadt Nürnberg			
1. Oberbürgermeister Marcus König	2. Bürgermeisterin Prof. Dr. Julia Lehner	Ltd. Rechtsdirektor Thomas Maurer	<i>entschuldigt</i>
2. Stadtrat Dr. Klemens Gsell X	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Dr. Otto Heimbucher	
3. Stadträtin Dr. Tatjana Körner X	Stadtrat Andreas Krieglstein	Stadträtin Catrin Seel	
4. Stadtrat Konrad Schuh X	Stadtrat Markus Tischner	Stadträtin Helmene Buchsbaum	
5. Stadtrat Dieter Goldmann X	Stadtrat Lorenz Gradl	Stadtrat Gerhard Groh	
6. Stadträtin Christine Kayser X	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Diana Liberova	
7. Stadtrat Kai Kufner	Stadträtin Andrea Friedel X	Stadtrat Alexander Kahl	
8. Stadtrat Marc Schüller X	Stadtrat Cengiz Sahin	Stadtrat Maik Pflaum	
9. Stadträtin Marion Padua X	Stadträtin Alexandra Thiele	Stadtrat Jan Gehrke	

337. Sitzung des Planungsausschusses am 15.07.2024

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. Oberbürgermeister Dr. Florian Janik	Berufsm. Stadtrat Harald Lang <i>x</i>	Herr Tilman Lohse	
11. 2. Bürgermeister Jörg Volleth <i>x</i>	Stadträtin Dr. Birgit Marenbach	Stadträtin Alexandra Wunderlich	
12. Stadtrat Dr. Philipp Dees <i>x</i>	Stadtrat Christian Eichenmüller	Stadträtin Kerstin Heuer	
Stadt Fürth			
13. Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung <i>x</i>	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Kamran Salimi	
14. Berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Maximilian Ammon	<i>entschuldigt</i>
15. Stadtbaurätin Christine Lippert	Herr Stefan Röhrer <i>x</i>	Herr Christian Scheibe	
Stadt Schwabach			
16. Oberbürgermeister Peter Reiß <i>x</i>	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadträtin Karin Holluba-Rau	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
17. Landrat Armin Kroder X	Stv. Landrat Helmut Brückner	Stv. Landrat Robert Ilg	
18. Kreisrat Michael Schmidt	Kreisrat Klaus Albrecht	Kreisrätin Christa Heckel X	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
19. Landrat Alexander Tritthart X	Stv. Landrat Dr. Martin Oberle	Stv. Landrätin Gabriele Klaußner	
20. Kreisrat Gerald Brehm X	Kreisrat Ludwig Nagel	Kreisrat Wolfgang Hirschmann	
Landkreis Roth			
21. Landrat Ben Schwarz X	Stv. Landrat Walter Schnell	Stv. Landrätin Edeltraud Stadler	
Landkreis Fürth			
22. Landrat Bernd Obst X	Stv. Landrat Franz Xaver Forman	Kreisbaumeister Dipl.-Ing. Ralph Maidel	

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer	1. Bürgermeister Klaus Hacker (Röthenbach/Pegnitz) <input checked="" type="checkbox"/>	1. Bürgermeister Markus Holzammer	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
24. 1. Bürgermeister Klaus Hacker (Oberreichenbach) <input checked="" type="checkbox"/>	1. Bürgermeister Horst Rehder	1. Bürgermeister Klaus Faatz	
Landkreis Roth			
25. 1. Bürgermeister Werner Langhans	1. Bürgermeister Robert Pfann <input checked="" type="checkbox"/>	1. Bürgermeister Manfred Preischl	
26. 1. Bürgermeister Wolfram Göll <input checked="" type="checkbox"/>	1. Bürgermeister Ralf Beyer	1. Bürgermeister Felix Fröhlich	
Landkreis Fürth			
27. 1. Bürgermeister Kurt Krömer <input checked="" type="checkbox"/>	1. Bürgermeister Marco Kistner	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	
28. N. N.	1. Bürgermeister Sebastian Rocholl	1. Bürgermeister Rainer Gegner	

Planungsverband Region Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbands Region Nürnberg

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
3 Teilnehmer	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Frau Reg.-Präsidentin Dr. Engelhardt-Blum
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-337.(neu)	0911/231-5304 Frau Jäger	05.06.2024

337. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 15.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 337. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 15. Juli 2024, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 336. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 26.02.2024
2. Jahresrechnung 2023 – Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2023 – Entlastung
4. 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8),
Teilkapitel 6.2.2 Windenergie;
Beteiligungsverfahren

Die Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig (spätestens nach Versendung der Nachtrags-Tagesordnung) ins Internet eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

gez.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
stv. Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Frau Reg.-Präsidentin Dr. Engelhardt-Blum
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen RA/PVRN-337.	Durchwahl-Nr. 0911/231-5304 Frau Jäger	Datum 04.07.2024
------------------------------------	-------------------------------	--	---------------------

337. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 15.07.2024 um 10:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 05.06.2024 übersandte Tagesordnung der 337. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 15.07.2024 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist wie folgt ergänzt:

5. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;
Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt
6. Vorstellung (geplanter) Regionalpark Pegnitz-Rednitz-Regnitz;
Vortrag von Herrn Weyherter, Stadtplanungsamt Nürnberg

Die Sitzungsunterlagen werden unter www.planungsverband.region.nuernberg.de in das Internet eingestellt; dort ist auch die Niederschrift über die letzte Sitzung des Planungsausschusses einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Genehmigung der Niederschrift der 336. Ausschusssitzung des Planungsverbands
Region Nürnberg vom 26.02.2024**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 15. Juli 2024

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 336. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 26.02.2024 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Jahresrechnung 2023 – Prüfung und Feststellung

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 15. Juli 2024

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Planungsausschuss stellt die Jahresrechnung 2023 fest (Beilage 2.1 und Beilage 2.2).

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Haushaltsrechnung 2023Feststellung des Ergebnisses

	Euro
Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	61.773,99
Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes:	8.073,99
Summe der Soll-Einnahmen = Summe der bereinigten Soll-Einnahmen:	69.847,98
Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	61.773,99
Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes:	8.073,99
Summe der Soll-Ausgaben = Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	69.847,98

Ein Unterschiedsbetrag ist nicht vorhanden.
Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Das Hauptbuch schließt in Einnahmen mit: 69.847,98

und in Ausgaben mit: 69.847,98

Kasseneinnahme- und -ausgabereste wurden nicht gebildet.

Nürnberg, den 19.01.2024
Planungsverband Region Nürnberg
i. A.

gez.

Jäger
Kassenverwalterin

Verwaltungshaushalt
Einnahmen
(§ 79 KommHV-Kameralistik)
2023

Haushaltsstelle	KER Vorjahr insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	Solleinnahmen	Isteinnahmen	Neue KER	HH-Ansatz	Mehr/Weniger- Solleinnahmen
610.130	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
610.161	- €	- €	53.700,00 €	53.700,00 €	- €	71.600,00 €	- 17.900,00 €
91.206	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
91.280	- €	- €	8.073,99 €	8.073,99 €	- €	14.350,00 €	- 6.276,01 €
	- €	- €	61.773,99 €	61.773,99 €	- €	85.950,00 €	- 24.176,01 €

Verwaltungshaushalt
Ausgaben
(§79 KommHV-Kameralistik)
2023

HHSt.	KER Vorjahr insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	HAR Vorjahr insgesamt	HAR Vorjahr Abordnungen	HAR Vorjahr in Abgang	Ist-Ausgaben	Neue KAR	Soll- Ausgaben	HH-Ansatz	Mehr/Weniger Sollausgaben	genehmigt	Neue HAR
610.400	- €	- €	- €	- €	- €	11.280,00 €	- €	11.280,00 €	15.000,00 €	- 3.720,00 €		
610.562	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	500,00 €	- 500,00 €		
610.650.1	- €	- €	- €	- €	- €	273,11 €	- €	273,11 €	1.250,00 €	- 976,89 €		
610.650.2	- €	- €	- €	- €	- €	222,56 €	- €	222,56 €	750,00 €	- 527,44 €		
610.651	- €	- €	- €	- €	- €	288,65 €	- €	288,65 €	400,00 €	- 111,35 €		
610.652	- €	- €	- €	- €	- €	1.355,45 €	- €	1.355,45 €	2.500,00 €	- 1.144,55 €		
610.653	- €	- €	- €	- €	- €	700,00 €	- €	700,00 €	2.000,00 €	- 1.300,00 €		
610.654.1	- €	- €	- €	- €	- €	256,20 €	- €	256,20 €	650,00 €	- 393,80 €		
610.654.2	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €		
610.655	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	4.000,00 €	- 4.000,00 €		
610.658.1	- €	- €	- €	- €	- €	6,21 €	- €	6,21 €	50,00 €	- 43,79 €		
610.658.2	- €	- €	- €	- €	- €	2.097,87 €	- €	2.097,87 €	3.000,00 €	- 902,13 €		
610.661	- €	- €	- €	- €	- €	231,00 €	- €	231,00 €	250,00 €	- 19,00 €		
610.662	- €	- €	- €	- €	- €	62,94 €	- €	62,94 €	400,00 €	- 337,06 €		
610.672	- €	- €	- €	- €	- €	45.000,00 €	- €	45.000,00 €	55.000,00 €	- 10.000,00 €		
91.860	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €		
	- €	- €	- €	- €	- €	61.773,99 €	- €	61.773,99 €	85.950,00 €	- 24.176,01 €	- €	- €

Vermögenshaushalt
 (§ 79 KommHV-Kameralistik)
 2023

Einnahmen

HHst.	KER Vorjahr insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	HAR Vorjahr insgesamt	HAR Vorjahr Abordnungen	HAR Vorjahr in Abgang	Ist-Einnahmen	Neue KER	Soll-Einnahmen	HH-Ansatz	Mehr/Weniger Solleinnahmen	Neue HAR
91.300	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
91.310	- €	- €	- €	- €	- €	8.073,99 €	- €	8.073,99 €	14.350,00 €	- 6.276,01 €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	8.073,99 €	- €	8.073,99 €	14.350,00 €	- 6.276,01 €	- €

Ausgaben

HHst.	KER Vorjahr insgesamt	KER Vorjahr in Abgang	HAR Vorjahr insgesamt	HAR Vorjahr Abordnungen	HAR Vorjahr in Abgang	Ist-Ausgaben	Neue KAR	Soll-Ausgaben	HH-Ansatz	Mehr/Weniger Sollausgaben	genehmigt	Neue HAR
610.935	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
91.900	- €	- €	- €	- €	- €	8.073,99 €	- €	8.073,99 €	14.350,00 €	- 6.276,01 €	- €	- €
91.910	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	8.073,99 €	- €	8.073,99 €	14.350,00 €	- 6.276,01 €	- €	- €

Kassenmäßiger Abschluss
(§ 78 KommHV-Kameralistik)
2023

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	61.773,99 €	8.073,99 €	69.847,98 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	- €	- €	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €	- €	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €	- €	- €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	61.773,99 €	8.073,99 €	69.847,98 €
Soll-Ausgaben	61.773,99 €	8.073,99 €	69.847,98 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	- €	- €	- €
- Abgang aller Kassenausgabereste	- €	- €	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	61.773,99 €	8.073,99 €	69.847,98 €
Bestandsverprobung			
Ist-Überschuss (+)	- €	- €	- €
Ist-Fehlbetrag (-)	- €	- €	- €
KER (+)	- €	- €	- €
KAR (-)	- €	- €	- €
HER (+)	- €	- €	- €
HAR (-)	- €	- €	- €
Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren (+)	- €	- €	- €
Gesamtergebnis	- €	- €	- €

Kassenmäßiger Abschluss
 (§ 78 KommHV-Kameralistik)
 2023

Buchmäßiger Kassenbestand § 78 KommHV-Kameralistik	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	Durchlaufende Gelder	Insgesamt
Summe der Ist-Einnahmen	61.773,99 €	8.073,99 €	69.847,98 €	- €	69.847,98 €
abzüglich Summe der Ist-Ausgaben	61.773,99 €	8.073,99 €	69.847,98 €	- €	69.847,98 €
Ist-Überschuss	- €	- €	- €	- €	- €
Ist-Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €

Rechenschaftsbericht § 81 Abs. 4 KommHV-Kameralistik
zur Haushaltsrechnung 2023

Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte konnte größtenteils nach den Haushaltsansätzen erfolgen.

Abweichungen haben sich bei folgenden Haushaltsstellen ergeben:

610.161	Die Zuweisungen vom Freistaat Bayern wurden am Jahresende gekürzt.
610.400	Die Mittel für Entschädigungs- und Sitzungsgelder mussten nicht voll ausgeschöpft werden.
610.562	Die Mittel für Aus- u. Fortbildung wurden nicht benötigt.
610.650.1	Die Mittel für Bürobedarf wurden nur zum Teil benötigt.
610.650.2	Druckkosten fielen im Jahr 2023 nur wenig an.
610.651	Die veranschlagten Mittel für Bücher und Zeitschriften mussten nicht voll beansprucht werden.
610.652	Die Portokosten fielen geringer aus als erwartet.
610.653	Die Mittel für Bekanntmachungen im Jahre 2023 mussten nicht voll beansprucht werden. Die Rechnung der Regierung von Mittelfranken für die zweite Jahreshälfte steht noch aus.
610.654.1	Die Mittel für Dienstreisen und Dienstreisen wurden nur teilweise benötigt.
610.654.2	Im Jahr 2023 fielen in Sachen Metropolregion keine Dienstreisekosten an.
610.655	Die Mittel für Prüfungs- / Gutachtergebühren wurden nicht benötigt.
610.658.1	Die Kontogebühren fielen geringer aus als erwartet.
610.658.2	Die Mittel für Veranstaltungen und Bewirtung wurden nicht voll ausgeschöpft.
610.662	Die Mittel für vermischte Ausgaben wurden nur zum Teil in Anspruch genommen.
610.672	Die angekündigte Steuererhebung wurde ausgesetzt. Rechnungen von der IT wurden nicht erhoben.
91.280/ 91.310/ 91.900	Die zur Verfügung gestellten Mittel reichten insbesondere aufgrund der Kürzung der Zuweisung vom Freistaat Bayern nicht aus. Für einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt war die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt bzw. eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage notwendig.

Anlage zur Haushaltsrechnung 2023

Auf einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht wird verzichtet, da der gesamte Haushaltsplan des Planungsverbandes nur aus zwei Unterabschnitten besteht und sich die erforderlichen Angaben aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung ergeben.

Vorschüsse wurden nicht geführt.

Eine Schuldenübersicht erübrigt sich, da Schulden nicht vorhanden sind.

<u>Rücklagenübersicht:</u>	Euro
Stand zum 01.01.2023	45.633,88
Entnahme aus der allg. Rücklage	8.073,99
Stand zum 31.12.2023	<u>37.559,89</u>
davon auf	
Girokonto Nr. 1005231 bei Stadtparkasse Nürnberg Auszug Nr. 21 vom 29.12.2023	37.559,89
Handkasse	_____ -,-
	<u>37.559,89</u>

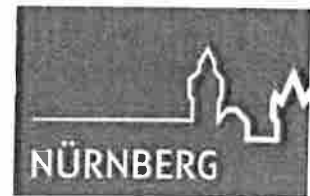
Die Mindestrücklage (1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der Haushaltsjahre 2022, 2021 und 2020 gemäß § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) ist erreicht und überschritten.

Kasseneinnahme- und -ausgabereste wurden nicht gebildet.

Nürnberg, den 19.01.2024
Planungsverband Region Nürnberg
i. A.

gez.

Jäger
Kassenverwalterin



Rechnungsprüfungsamt
140-14.32.10-5/11/1

**Bericht
über die Prüfung
der Jahresrechnung 2023 des
Planungsverbandes Region Nürn-
berg**

Planungsverband
Region Nürnberg
14. MRZ. 2024
eingegangen

lbr

13.03.2024



Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	3
2 PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
3 PRÜFUNGSUMFANG UND –VERFAHREN	3
4 FESTSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2022	3
5 ENTLASTUNG FÜR DIE JAHRESRECHNUNG 2022	4
6 PRÜFUNGSERGEBNIS	4
6.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	4
6.2 Kassenverwaltung	5
6.3 Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben	5
6.4 Buchführung	5
6.5 Ergebnis der Jahresrechnung	5
6.6 Haushaltsvergleich	5
6.7 Entwicklung der allgemeinen Rücklage	6
6.8 Kassen- und Haushaltsreste	6
6.9 Einzelfeststellungen	7
7 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG ZUR FESTSTELLUNG UND ENTLASTUNG	7

1 Allgemeines

Der Planungsverband Region Nürnberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung des Planungsverbandes sieht in § 17 vor, dass für die Verbandswirtschaft die Vorschriften für die Landkreise entsprechend gelten, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anders vorschreibt.

Verbandsmitglieder sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region Nürnberg liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er hat insbesondere zur Aufgabe über den Regionalplan sowie über dessen Fortschreibung zu beschließen, an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken, Stellungnahmen in Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist, darauf hinzuwirken, dass Ziele der Raumordnung beachtet werden und bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern auf eine einheitliche Lösung hinzuwirken.

Die Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

2 Prüfungsgegenstand

Gemäß § 20 der Planungsverbandssatzung erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet.

Auf Bitte des Planungsverbandes vom 07.02.2024 hat der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg zugestimmt, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg die Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Verbandes durchführt.

Herr Seidel führte die Prüfung im Februar und März 2024 durch.

3 Prüfungsumfang und –verfahren

Die Prüfung erfolgte in Stichproben und richtete sich nach den Grundsätzen des Art. 92 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO). Sie erstreckte sich auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung mit den entsprechenden Anlagen.

Eine Belegprüfung erfolgte am 27.02.2024 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Nürnberg.

4 Feststellung der Jahresrechnung 2022

Die Jahresrechnung 2022 wurde vom Planungsausschuss in der öffentlichen Sitzung am 24.07.2023 gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt.

5 Entlastung für die Jahresrechnung 2022

Die Entlastung für die Jahresrechnung 2022 wurde gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO vom Planungsausschuss ebenfalls in der öffentlichen Sitzung am 24.07.2023 erteilt.

6 Prüfungsergebnis

6.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung 2023 kam ordnungsgemäß zu Stande. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan wurde gem. Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 59 LKrO vom Planungsausschuss am 14.11.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen und mit Schreiben (E-Mail) vom 20.12.2022 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung wurde die Haushaltssatzung gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 22 der Verbandssatzung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 15.02.2023 amtlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung hingewiesen.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält folgende Festsetzungen:

Verwaltungshaushalt	85.950 EUR
Vermögenshaushalt	14.350 EUR
Kreditaufnahmen	keine
Verpflichtungsermächtigungen	keine
Verbandsumlage	keine
Kassenkreditermächtigung	keine

Der Haushaltsplan war ausgeglichen. Die Gliederung und Gruppierung entspricht den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Verwaltungshaushalt enthält im Wesentlichen die Kosten für die Führung der Geschäftsstelle. Hierfür leistet der Planungsverband Kostenerstattungen an die Stadt Nürnberg. Der Verband finanziert sich durch staatliche Zuweisungen nach der KostErstV für regionale Planungsverbände.

Im Vermögenshaushalt sind Ansätze zur Bewirtschaftung der allgemeinen Rücklage veranschlagt. Er enthält Einnahmen (Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) und Ausgaben (Zuführung zum Verwaltungshaushalt) in Höhe von 14.350 EUR. Eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt ist nicht erforderlich, weil der Planungsverband schuldenfrei ist und daher keine ordentliche Tilgung leisten muss.

6.2 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Geschäftsstelle bei der Stadt Nürnberg geführt. Hierfür ist ein gesondertes Girokonto (**Kontonummer 1005231**) bei der Sparkasse Nürnberg eingerichtet.

Der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug gemäß § 38 Abs. 3 KommHV-Kameralistik und Art. 86 Abs. 2 Satz 3 LKrO war gewahrt.

6.3 Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen wurden gemäß § 25 KommHV-Kameralistik rechtzeitig eingezogen. Mit Ausgabemitteln wurde sparsam und wirtschaftlich verfahren (Art. 92 Abs. 1 Nr. 1 LKrO).

6.4 Buchführung

Die Buchführung entsprach den Anforderungen des § 61 KommHV-Kameralistik. Sie war ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich. Die Aufzeichnungen waren vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar.

Die Ausgabebuchungen waren durch begründete Unterlagen im Sinne des § 71 KommHV-Kameralistik belegt. Der Grundsatz der zeitlichen und sachlichen Buchung wurde beachtet.

6.5 Ergebnis der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2023 mit den vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen (Übersicht über die Rücklagen, Rechenschaftsbericht) wurde ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß Art. 88 Abs. 1 LKrO und § 77 Abs. 1 KommHV-Kameralistik aufgestellt.

Sie ist ausgeglichen und schließt in Einnahmen und Ausgaben mit einer Gesamtsumme von

Verwaltungshaushalt	61.773,99 EUR
Vermögenshaushalt	8.073,99 EUR
Gesamthaushalt	69.847,98 EUR

6.6 Haushaltsvergleich

Verwaltungshaushalt	Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
Planansatz	85.950,00	85.950,00
Rechnungsergebnis	61.773,99	61.773,99
Unterschreitung Planansatz	24.176,01	24.176,01
Mehrausgaben		
Minderausgaben		24.176,01
Mehreinnahmen		
Mindereinnahmen	24.176,01	

Im Verwaltungshaushalt wurden die Planansätze um 24.176,01 EUR unterschritten. Ursache hierfür waren vor allem Mindereinnahmen durch verminderte Zuweisungen vom Freistaat

Bayern. So wurden statt den geplanten 71.600 EUR nur 53.700 EUR überwiesen. Aufgrund der Kürzung der Zuweisung vom Freistaat Bayern reichten die zur Verfügung gestellten Mittel nicht aus. Für einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt war eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt bzw. eine Entnahme der allgemeinen Rücklage in Höhe von 8.073,99 EUR notwendig.

Alle Ausgaben im Verwaltungshaushalt blieben unter dem des Haushaltsansatzes. So mussten z.B. die Mittel für Entschädigungs- und Sitzungsgelder nicht voll ausgeschöpft werden (Minderausgabe in Höhe von 3.720 EUR). Die geplanten Mittel (4.000 EUR) für Prüfungs-/Gutachtengebühren wurden nicht benötigt und die geplante Steuererhebung wurde erstmal ausgesetzt (Minderausgabe in Höhe von 10.000 EUR). Aufgrund der entstandenen Minderausgaben in Höhe von 24.176,01 EUR bei allen Ausgabehaushaltsstellen wurde der Haushalt bei einem Betrag in Höhe von 61.773,99 EUR ausgeglichen.

Vermögenshaushalt	Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
Planansatz	14.350,00	14.350,00
Rechnungsergebnis	8.073,99	8.073,99
Unterschreitung Planansatz	6.276,01	6.276,01
Mehrausgaben		
Minderausgaben		6.276,01
Mehreinnahmen		
Mindereinnahmen	6.276,01	

Die vorgesehene Rücklagenentnahme und Zuführung an den Verwaltungshaushalt von 14.350,00 EUR war trotz der reduzierten Zuweisung vom Freistaat Bayern, aufgrund der Minderausgaben im Verwaltungshaushalt nicht komplett erforderlich. Es genügte eine Rücklagenentnahme in Höhe von 8.073,99 EUR.

6.7 Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Entgegen der ursprünglich geplanten Verminderung der Rücklagen um 14.350,00 EUR führte der Jahresabschluss 2023 nur zu einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 8.073,99 EUR.

Stand 01.01.2023	45.633,88 EUR
<u>Entnahme</u>	<u>8.073,99 EUR</u>
Stand 31.12.2023	37.559,89 EUR

Die Mittel der Rücklage sind durch ein Girokonto bei der Sparkasse Nürnberg nachgewiesen.

6.8 Kassen- und Haushaltsreste

Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste sind nicht entstanden. Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste wurden nicht gebildet.

6.9 Einzelfeststellungen

Prüfungsfeststellungen waren nicht zu treffen. Unerledigte örtliche Prüfungsfeststellungen sind nicht vorhanden.

Auskünfte und Erläuterungen wurden von der Geschäftsstelle bereitwillig und vollständig erteilt.

7 Zusammenfassung und Empfehlung zur Feststellung und Entlastung

Die in Stichproben durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß und sorgfältig ist. Die hierfür geltenden Grundsätze und Vorschriften wurden eingehalten. Die Haushaltsmittel wurden zweckentsprechend und satzungsgemäß verwendet. Die Finanzlage ist geordnet.

Der Verbandsversammlung kann empfohlen werden, die Jahresrechnung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO festzustellen und die uneingeschränkte Entlastung zu beschließen.

Nürnberg, 12.03.2024
Rechnungsprüfungsamt

gez. Berschneider (59 58)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)

Jahresrechnung 2023 – Entlastung

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 15. Juli 2024

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Planungsausschuss erteilt für die Jahresrechnung 2023 Entlastung.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8),
Teilkapitel 6.2.2 Windenergie;
Beteiligungsverfahren**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 15. Juli 2024

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 17.06.2024 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

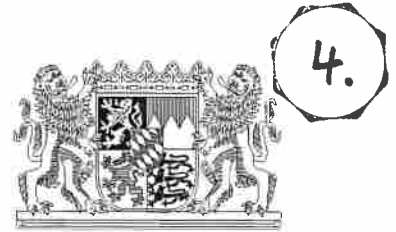
Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
PVRN-337. 19.04.2024	24/RB7 832004 Christof Liebel		1514 / 98 1514	Zi. Nr. 441	17.06.2024

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

- Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“

Der Planungsverband Region Westmittelfranken beabsichtigt im Zuge der Teilfortschreibung (31. Änderung) des Regionalplans das Kapitel 6.2.2 „Windenergie“ an die neuen fachlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im Einzelnen wird hierzu:

- der Kriterienkatalog Windkraft überarbeitet,
- die verbindlichen Ziele und Grundsätze neu gefasst,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft neu aufgenommen,
- teilweise bestehende Vorranggebiete erweitert,
- teilweise bestehende Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft und
- Ausschlussgebiete Windkraft neu aufgenommen wurden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in der 121. Planungsausschusssitzung am 19.10.2022 beschlossen, in einer zusammenhängenden Teilfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ das Planziel von mind. 1,8% an Vorranggebieten Windkraft zu erreichen. Zur Erreichung des Planziels weist der Regionalplan der Region Westmittelfranken im Zuge der 31. Änderung 86 Vorranggebiete aus, welche einen Gebietsumfang von ca. 8.705 ha (ca. 2,02 % der Regionsfläche) umfassen. In Ergänzung hierzu weist der Regionalplan 24 Vorbehaltsgebiete aus, welche einen Gebietsumfang von ca. 1.010 ha (ca. 0,23% der Regionsfläche) umfassen. Inhaltlich Teil der 31. Änderung des RP8 sind diejenigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welche neu aufgenommen oder in ihrem Umgriff und/oder ihrer Wertigkeit verändert werden.

In räumlicher Nähe zur Planungsregion Nürnberg liegen insbesondere folgende Windenergiegebiete: WK 100, WK 108, WK 109, WK 126, WK 202, WK 212, WK 213, WK 215, WK 216. Zwar können ggf. auch weiter von der Regionsgrenze entfernt liegende Gebiete bzw. darin potenziell künftig errichtete

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Anlagen eine optische Wirkung in die Region Nürnberg entfalten, allerdings sind diese auf Grund der größeren räumlichen Entfernung zu dieser von geringerer Relevanz.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Mit der o.a. Fortschreibung des Regionalplans trägt der Planungsverband Westmittelfranken den rechtlichen Vorgaben zur Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend Rechnung. Der zur Darstellung neuer Windenergiegebiete zu Grunde gelegte Kriterienkatalog steht nicht im Widerspruch zu dem rechtskräftigen Kriterienkatalog der Region Nürnberg. Auch hinsichtlich der seitens des Planungsverbands Region Nürnberg beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans, die sich aktuell in der konzeptionellen Phase befindet, steht der Kriterienkatalog der Region 8 nicht im Widerspruch. Zudem fand und findet ein kontinuierlicher und enger Abstimmungsprozess zwischen den Planungsregionen 7 und 8 statt, um eine maximale Verträglichkeit der regionsnahen Windenergiegebiete zu gewährleisten und um z.T. auch interregionale Windenergiegebiete eng aufeinander abzustimmen.

Daher wird aus regionalplanerischer Sicht abschließend empfohlen, keine Einwendungen gegen die 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken zu erheben.

Liebel

**Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;
Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 15. Juli 2024

- öffentlich -
- gegen 1 Stimme -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 04.07.2024 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

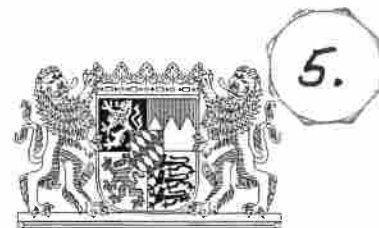
Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-337.
17.05.2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 ERH
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

04.07.2024

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Höchststadt a. d. Aisch Landkreis Erlangen-Höchststadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 8.267 Ew.; 1990: 11.756 Ew.; 2000: 13.238 Ew.; 2019: 13.551 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Mittelzentrum

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch plant die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die Fortschreibung des Landschaftsplans.

Zu diesem Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 10.03.2021 im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Abschließend wurde darin empfohlen, der Planung u.a. auf Grund der vorliegenden mehrfachen Zielverstöße gegen 1.2.1 LEP, 3.2 LEP, 3.3 LEP sowie 7.1.3.3 RP (7) und der damit einhergehenden Tatsache, dass das Planvorhaben nicht in Einklang mit § 1 (4) BauGB steht in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Abschließende regionalplanerische Bewertung:

„Einwendungen gegen das o.a. Planvorhaben können nur zurückgestellt werden, falls
- eine sehr deutliche Flächenreduzierung der Wohnbauflächen bzw. auch der dem Wohnen zuzuordnenden gemischten Bauflächen erfolgt, die in Einklang mit LEP 1.2.1 (Z) und LEP 3.2 (Z) entsprechend der o.a. Ausführungen steht und somit einen Zielverstoß auf Basis eines überarbeiteten Bedarfsnachweises vermeidet
- ein Flächenumfang an gewerblichen und dem Gewerbe zuzuordnenden gemischten Bauflächen dargestellt wird, der in Einklang mit LEP 1.2.1 (Z) und LEP 3.2 (Z) entsprechend der o.a. Ausführungen steht und damit einen Zielverstoß auf Basis eines überarbeiteten Bedarfsnachweises vermeidet,
- ein Bedarfsnachweis für die Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen erfolgt, der den o.a. Anforderungen und Erfordernissen der Raumordnung entspricht,

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

- der Umgang mit den Innenentwicklungspotenzialen entsprechend der Vorgaben von LEP 3.2 (Z) sowie der Auslegungshilfe erfolgt und in Einklang mit diesen steht sowie die diesbezüglichen o.a. Ausführungen beachtet,
- die Flächendarstellungen in den Ortsteilen eine organische Siedlungsentwicklung nicht überschreiten,
- die Planunterlagen den tatsächlichen rechtlichen Stand bestehender und geplanter Bauflächen widerspiegeln,
- bandartige Siedlungsentwicklungen im gewerblichen Bereich vermieden werden,
- Verstöße gegen das Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) unterbleiben,
- die Flächen, die zu einem Zielverstoß mit dem Trenngrün TG 2 führen und eine Bundesfachplanung unmöglich machen, zurückgenommen werden und
- die o.a. Abstimmungen mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen erfolgen und zu keinem negativen Ergebnis führen sowie
- das geplante Wohngebiet 03 im OT Sterpersdorf auf Grund der kritischen naturschutzfachlichen Einschätzung und der negativen Auswirkungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet zurückgenommen wird.“

Anmerkung: Da auf Grund der Corona-Pandemie zum damaligen Zeitpunkt keine Planungsausschusssitzungen stattfinden konnten, wird die ursprüngliche Stellungnahme vom 10.03.2021 ergänzend nochmals in den Sitzungsunterlagen zur Kenntnis gegeben.

In den nun vorliegenden Planunterlagen wurden der Planentwurf sowie die dazugehörigen Unterlagen umfassend überarbeitet. In der nachfolgenden Tabelle sind die nun dargestellten Flächenumfänge abgebildet und in eckigen Klammern nochmals die Flächendarstellungen, zu denen bereits mit Schreiben vom 10.03.2021 negativ aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde zum Vergleich

Tabelle 1: Übersicht Flächendarstellungen

Ortsteile	Wohnbauflächen in ha		Gemischte Bauflächen in ha		Gewerbliche Bauflächen in ha		Sonderbauflächen in ha		Gemeinbedarfsflächen in ha		Grünflächen in ha	
Höchstadt	17,66	[27,69]			6,01	[4,74]	1,79	[0,0]	0,86	[0,0]	14,57	[0,0]
Etzelskirchen	11,48	[24,20]	0,67	[5,71]	4,55	[11,97]			0,0	[1,62]	2,25	[0,0]
Weitere Ortsteile	3,45	[6,41]	3,29	[9,32]	0,95	[0,95]	35,42	[36,18]			3,14	[0,0]
Summe	32,59	[58,3]	3,96	[15,02]	11,51	[17,65]	37,21	[36,18]	0,86	[1,62]	19,92	[0,0]

Insgesamt betrachtet, ist bei den Wohnbauflächen sowie den gewerblichen Bauflächen eine deutliche Flächenreduzierung erfolgt. Nach Rücksprache mit der Höheren Landesplanungsbehörde sowie mit Bezug auf deren Stellungnahme (RMF-SG24-8314.01-80-1-35) zu dem o.a. Vorhaben kann mit den jetzt dargestellten Flächenumfängen in diesen Bereichen eine Übereinstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen des Landesentwicklungsprogramms konstatiert werden. Die im ersten Beteiligungsschritt festgestellten Zielverstöße im Hinblick auf die Flächenumfänge werden seitens der Höheren Landesplanungsbehörde nicht länger aufrechterhalten. Vor dem Hintergrund der zentralörtlichen Einstufung der Stadt Höchstadt als Mittelzentrum kann dieser Einschätzung auch aus regionalplanerischer Sicht gefolgt werden. Auch im Hinblick auf die Innenentwicklungspotenziale, die gemäß LEP 3.2 (Z) vorrangig zu nutzen sind, hat eine umfassendere Auseinandersetzung stattgefunden, der inhaltlich in weiten Teilen gefolgt werden kann, so dass auch hier nun kein Zielverstoß mehr festzustellen ist. Zu den Detailausführungen wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom verwiesen.

Im Hinblick auf einzelne Flächendarstellungen sind aus regionalplanerischer Sicht insbesondere folgende Anmerkungen angezeigt:

Gewerbliche Baufläche 1.11:

Bislang ist in diesem Bereich die (ehemalige) Kläranlage als Versorgungsfläche im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Die Fläche liegt im regionalen Grünzug RG 15. Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg RP (7) 7.1.3.2 (Z) sind Planungen und Maßnahmen in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall nur dann zulässig, sofern keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Dem hier betroffenen Grünzug sind die Funktionen Erholungsvorsorge (E), Verbesserung des Bioklimas (K) und Gliederung der Siedlungsräume (S) zugewiesen. Kläranlagen gehören laut RP (7) 7.1.3.2 (B) in der Regel zu den mit den Funktionen eines Grünzugs verträglichen Nutzungen. Nun soll in diesem Bereich jedoch eine gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Es soll hierüber die Erweiterung des örtlichen Omnibusbetriebs ermöglicht werden. Gewerbliche Bauflächen gehören in der Regel nicht zu den verträglichen Planungen und Maßnahmen innerhalb eines regionalen Grünzugs, da normalerweise bauliche Maßnahmen mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche verbunden sind, die mit den Funktionen des regionalen Grünzugs unvereinbar und daher nicht zielkonform sind. Sollte beispielsweise jedoch nur eine Parkfläche beabsichtigt sein, so wird empfohlen, die Darstellung einer gewerblichen Baufläche zu überdenken und zur Klarstellung eine andere Form der Flächendarstellung zu wählen. Zum jetzigen Zeitpunkt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche auch Nutzungen ermöglicht werden sollen bzw. rechtlich zulässig wären, die den Funktionen eines regionalen Grünzugs widersprechen, so dass ein Zielverstoß gegen RP (7) 7.1.3.2 attestiert werden muss. Daher wird empfohlen, die Fläche entweder aus dem Planentwurf zu streichen oder eine Form der Flächendarstellung zu wählen, die die Übereinstimmung mit dem Ziel RP (7) 7.1.3.2 sicherstellt. Zu vermeiden ist eine bauliche und damit funktionsbeeinträchtigende Entwicklung in den Grünzug hinein, was die Grenze des Grünzuges faktisch verschieben würde. Ergänzend wird auch auf die in der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde aufgeführten kritischen bzw. negativen fachlichen Einschätzungen des Sachgebiete Naturschutz (insbesondere im Hinblick auf das nahe gelegene SPA-Gebiet und dessen Umgebungsschutz) an der Regierung von Mittelfranken verwiesen, denen sich inhaltlich angeschlossen wird. Ergänzend wird auch auf die regionalplanerische Stellungnahme vom 05.10.2023 zur 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Höchststadt Ost - Erweiterung Omnibus Vogel“ verwiesen, in der die Problematik des Eingriffs in den Regionalen Grünzug ebenfalls ausführlich dargestellt wurde.

Bezüglich weiterer in der regionalplanerischen Stellungnahme vom 10.03.2021 aufgeführten Belange einzelner Flächen werden diese aufrechterhalten, sofern diese Flächen im nun vorliegenden Planentwurf weiterverfolgt werden und die in der Stellungnahme vom 10.03.2021 dazu getroffenen Anmerkungen nicht berücksichtigt wurden.

Abschließend wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, keine Einwendungen gegen das o.a. Planvorhaben zu erheben, sofern

- der Zielverstoß gegen RP (7) 7.1.3.2 in der o.a. Weise behoben wird und
- den in der Stellungnahme vom 10.03.2021 enthaltenen Anmerkungen zu Einzelflächen (z.B. Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet usw.) entsprechend Rechnung getragen wird, sofern diese nicht auf Grund geänderter Flächendarstellungen obsolet geworden sind.

gez.
Liebel

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-325.
10.03.2021

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 ERH
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

08.06.2021

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Höchstadt a. d. Aisch Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 8.267 Ew.; 1990: 11.756 Ew.; 2000: 13.238 Ew.; 2019: 13.551 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Mittelzentrum

Die Stadt Höchstadt a.d. Aisch plant, die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die Fortschreibung des Landschaftsplans. Im Einzelnen sind folgende Flächenumfänge im Zuge der FNP-Fortschreibung geplant:

Übersicht über die geplanten Flächendarstellungen (in ha)

Ortsteil	Wohnbauflächen	Mischbauflächen	Gewerbeflächen	Sondergebiet	Gemeinbedarfsflächen
Höchstadt	34,19	4,51	34,4	-	2,5
Etzelskirchen	32,57	1,56	-	-	-
Ailersbach	-	1,06	-	-	-
Antoniuskapelle	-	-	-	-	-
Biengarten	-	2,74	-	-	-
Bösenbechhofen	-	1,34	-	-	-
Förtschwind	-	1,45	-	-	-
Greiendorf	-	1,69	-	-	-
Greienmühle	-	-	-	-	-
Greuth	1,08	2,18	0,25	-	-
Großneuses	-	0,88	-	-	-
Jungenhofen	-	0,14	-	-	-
Kieferndorf	-	0,24	-	-	-
Kleinneuses	-	-	-	-	-
Lappach	-	1,41	-	-	-
Mechelwind	-	0,36	-	-	-
Medbach	1,87	-	-	-	-
Mohrhof	-	-	-	-	-
Nackendorf	3,22	-	-	-	-
Saftendorf	-	-	-	-	-
Schwarzenbach	0,76	0,34	-	-	-
Sterpersdorf	4,03	0,26	-	-	-
Weidendorf	-	0,51	-	-	-
Zentbechhofen	0,28	0,70	-	-	-
Sonstiges (z.B. PV)	-	-	-	8,6	-

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Insgesamt ist die Darstellung von ca. 78 ha Wohnbauflächen, 21,4 ha gemischte Bauflächen, 34,7 ha gewerbliche Bauflächen, 8,6 ha Sondergebietsflächen und 2,5 ha Gemeinbedarfsflächen.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.1 (G) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Der Demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (vgl. LEP 1.2.1 (Z)). In den Siedlungsgebieten sind laut LEP 3.2 (Z) die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird auch auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ vom 7. Januar 2020 verwiesen. Baulandausweisungen sind laut LEP 1.2.1 (B) zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.

Bedarfsermittlung Wohnen:

Bis ins Jahr 2037 soll laut Bevölkerungsprognosen der Anteil der 18-65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung um ca. 10,5% sinken. Daher sollen besondere Anstrengungen unternommen werden, diesen demographischen Trend zu stoppen und vermehrt Wohnbauflächen auch über den konkreten Bedarf hinaus ausgewiesen werden, um ausreichend Auswahlmöglichkeiten bei der Erschließung neuer Baugebiete haben zu können (Vgl. Bedarfsermittlung Wohnbauflächen S. 5f.). *„Um den demographischen Wandel entgegen zu wirken, ist eine Zuwanderungspolitik für jüngere Bevölkerungsgruppen zwingend erforderlich“* (vgl. Bedarfsermittlung Wohnbauflächen S. 17). Zudem sollen über die Wohnbauflächendarstellungen spezielle Wachstumsziele erreicht werden (vgl. Begründungstext S. 26). Durch das vorhandene infrastrukturelle Angebot entstehe in der Region eine Sogwirkung, wodurch weitere Bevölkerung in die Stadt gezogen werde (vgl. Bedarfsermittlung Wohnbauflächen S. 17). Diese Vorgehensweise steht in eindeutigen Widerspruch zu Ziel 1.2.1 des LEP, wonach Baulandausweisungen zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs, z.B. in der Bevölkerungsgruppe der 18-65-Jährigen, grundsätzlich ungeeignet sind. Grundsätzlich geht es gemäß LEP 1.2.1 (Z) nicht darum, den demographischen Wandel zu stoppen, sondern diesen entsprechend zu gestalten und für dessen Folgen bedarfsgerechte Flächen zur Verfügung zu stellen. Das Anstreben von Bevölkerungszuwächsen, die nicht durch die Bevölkerungsentwicklung gedeckt sind, die Sogwirkungen erzielen und damit auch eindeutig zu Lasten anderer Kommunen und deren Entwicklungsmöglichkeiten gingen, widersprechen dem Ziel 1.2.1 des LEP grundlegend. Vielmehr ergibt sich der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen im Gegensatz zu der gewählten Vorgehensweise ganz vorrangig aus Bevölkerungszuwächsen auf Grundlage der entsprechenden Statistiken (vgl. Auslegungshilfe S. 4). Auf Basis dessen ist dann ein Gesamtbedarf an Wohnbauflächen zu ermitteln, an dem sich die dargestellten Flächenumfänge orientieren müssen. Laut Begründungstext wird auch aus anderen Gründen über den ermittelten Bedarf hinaus ausgewiesen. *„Dies liegt vor allem daran, dass bei den geplanten Wohnbauflächen auch Flächen in den kleineren Ortsteilen enthalten sind, die nicht aufgrund des Bedarfs mit in die Planung aufgenommen wurden, sondern weil diese zur Ortsabrundung angesetzt werden können. Der Bedarf für diesen Lückenschluss ist nicht unbedingt direkt im Planungshorizont bis 2037 zu erzielen“* (vgl. Begründungstext S. 26). Auch diese Vorgehensweise stellt einen klaren Zielverstoß dar, da auch diese Flächen durch einen ermittelten Gesamtbedarf gedeckt sein müssen.

Bezüglich der o.g. Flächenbilanzierung ist zudem zu kritisieren, dass nach Auskunft des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt noch nicht genehmigte Flächendarstellungen aus früheren FNP-Änderungsverfahren teilweise als Bestand und nicht als Planungen gekennzeichnet sind. Diesbezüglich ist eine Überarbeitung der Planunterlagen und Anpassung der Flächendarstellungen vorzunehmen, da dies den Umfang geplanter Flächendarstellungen nochmals erhöht. Erst dann kann eine abschließende regionalplanerische Beurteilung erfolgen.

Insgesamt wurde ein Bedarf an Wohnbauflächen von ca. 79,5 ha ermittelt. Dieser Bedarfsermittlung kann aus raumordnerischer Sicht nicht gefolgt werden, was nachfolgend entsprechend erläutert wird. Unabhängig davon ist jedoch festzuhalten dass dieser komplette nicht nachvollziehbare Bedarf bereits vollständig durch die geplanten Darstellungen von Wohnbauflächen im FNP abgedeckt wäre. Da jedoch noch zusätzlich ca. 21,4 ha an gemischten Bauflächen dargestellt werden, die ebenfalls zu 50% dem Wohnen zuzuordnen sind, wäre auch vor diesem Hintergrund deutlich zu viel an Wohnbauflächen im FNP dargestellt, für die es auch selbst laut der nicht plausiblen Bedarfsermittlung der Stadt Höchststadt, der regionalplanerisch nicht gefolgt wird, keinerlei Bedarfsgrundlage gäbe. Somit steht die Planung in klarem Widerspruch zu § 1 (4) BauGB, wonach Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die mögliche Argumentation, wonach gemischte Bauflächen ggf. auch zu höheren Prozentsätzen der gewerblichen Entwicklung zugeordnet werden könnten, wird dadurch widerlegt, dass bei der Bedarfsermittlung Gewerbe die gemischten Bauflächen lediglich zu 50% in die Bedarfsermittlung eingerechnet werden und somit zwangsläufig ebenfalls 50% der gemischten Bauflächen für Wohnen verbleiben.

Bei der konkreten Bedarfsermittlung wird in verschiedenen Bereichen mit kurzen Betrachtungszeiträumen gerechnet, die dann linear auf den Planungshorizont der FNP-Gesamtfortschreibung hochgerechnet werden. Dies stellt weder eine methodisch korrekte, noch raumordnerisch plausible Vorgehensweise dar. So wird z.B. auf Basis des nur dreijährigen Betrachtungszeitraums von 2015-2018 ein Wohnungszuwachs bis ins Jahr 2037 von 1020 Wohnungen ermittelt (vgl. Bedarfsermittlung Wohnbauflächen S. 6f). Weder erfolgte der Wohnungszuwachs in der Vergangenheit linear, noch ist dies im Hinblick auf künftige Entwicklungen plausibel. Alleine die Tatsache, dass schon in den drei Jahren vor dem Betrachtungszeitraum 2015-2018, der sich nicht für eine Hochrechnung eines Zeithorizonts von 2020-2037 eignet, die Bevölkerungsentwicklung stagnierte bzw. schrumpfte (2012: 13.126, 2013: 13.126, 2014: 13.158) zeigt dies. In gleicher Weise wurde auch die Wohnflächenentwicklung in unzulässiger Weise linear hochgerechnet. Bei der Bedarfsermittlung wird mit einem Auflockerungsfaktor von 0,3 gerechnet. Bezogen wird sich dabei auf die Flächenmanagement-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Wohnbaulandbedarfsberechnung. Grundsätzlich steht ein Auflockerungsfaktor in gewissem Widerspruch zu 3.1 (G) LEP, wonach flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden sollen, so dass die Einrechnung eines Auflockerungsfaktors nicht standardisiert erfolgen kann, sondern detailliert begründet werden muss. Errechnet man mit der Datenbank des LfU einen Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Höchststadt, so ergibt sich selbst bei Berücksichtigung eines Auflockerungsfaktors von 0,3 ein Wohnbauflächenbedarf von ca. 33 ha, d.h. ein Gesamtbedarf, der sehr deutlich von dem selbst ermittelte Bedarf der Stadt Höchststadt von 79,5 ha (zzgl. ca. 10,5 ha an dem Wohnen zuzurechnenden gemischten Bauflächen) nach unten abweicht. Die Flächendarstellungen für Wohnen der Stadt Höchststadt liegen um ca. 170% über dem ermittelten Wert der LfU Datenbank. Diese extreme Diskrepanz ergibt sich v.a. daraus, dass bei der Bedarfsermittlung der Stadt Höchststadt der Wohnbauflächenbedarf über die Anrechnung verschiedener Faktoren hochgerechnet wird. Zum einen wird eine Fluktuationsreserve von 3% hinzugerechnet, um regulierend auf Bodenpreise einwirken zu können. Dies stellt aus raumordnerischer Sicht keine zulässige Rechnung dar. Angesichts des Betrachtungshorizonts von 17 Jahren und der Tatsache, dass die für diesen Zeitraum dargestellten Flächen erst nach und nach auf Basis des gegebenen Bedarfs benötigt werden und parallel auch weitere Innenentwicklungspotenziale frei werden, stehen ausreichend Flächenumfänge zur Verfügung, die einen diesbezüglichen Entwicklungsspielraum gewähren. Darüber hinaus wird zum anderen ein Ersatzbedarf von 0,14% pro Jahr hinzuaddiert, der durch entfallene Wohnungen (auf Grund von Zusammenlegungen oder Umwidmungen) begründet wird. Zwar entfallen Wohnungen auf Grund von Zusammenlegungen oder Umwidmungen, allerdings werden auch Wohnungen frei bzw. große Wohnungen geteilt. Gerade angesichts des demographischen Wandels dürfte sich dieser Trend in den nächsten Jahren verstärken, so dass sich diese zwei Entwicklungen größtenteils aufheben dürften, keinesfalls aber die Anrechnung eines separaten Faktors erlauben. Mit der Einrechnung dieser nicht nachvollziehbaren Faktoren in die Bedarfsermittlung ergibt sich ein Wohnbauflächenbedarf von 53, 2 ha. Auf diesen Wert werden jedoch noch weitere Parameter angerechnet, unter anderem ein Faktor von 1,2 auf Grund übergeordneter Rahmenbedingungen, wie z.B. der zentralörtlichen Einstufung als Mittelzentrum im LEP, wodurch eine Forderung der Raumordnung zur Flächenausweisung an die Stadt Höchststadt abgeleitet wird, die auch den sich aus der Statistik ergebenden Bedarf auf Grund übergeordneter Vorgaben überschreiten müsse. Eine derartige raumordnerische Forderung wäre nicht nur ein Verstoß gegen die kommunale Planungshoheit,

sondern auch ein klarer Widerspruch zu einer nachhaltigen und auf Ressourcenschonung ausgerichteten Raumordnung. Vielmehr ist es so, dass die Festlegung als Mittelzentrum eine raumordnerische Einstufung der Stadt Höchststadt darstellt, die diese für die Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen qualifiziert, sofern ein belegbarer Bedarf gegeben ist. Abschließend wird nochmals ein so genannter Flexibilitätsfaktor von 1,4 auf den Bedarf angerechnet, der damit begründet wird, potenziellen Bodenspekulationen entgegenwirken zu wollen. Für diesen Faktor gibt es ebenfalls weder einen zugrundeliegenden Bedarf auf Basis des Ziels 1.2.1 LEP noch ist dieser Faktor auf Grundlage des Planungshorizonts von 17 Jahren gerechtfertigt, da die im Zuge der Gesamtfortschreibung dargestellten Wohnbauflächen erst sukzessive im Laufe der Zeit benötigt werden und auch hier zudem weitere Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen werden, was der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Planungsspielraum belässt (dieser Umstand wurde auch bereits bezüglich der eingerechneten Fluktuationsreserve ausgeführt). Insgesamt wird über sämtliche, den Vorgaben der Raumordnung zum Teil klar widersprechenden Faktoren, ein Gesamtbedarf an Wohnbauflächen von insgesamt 79,5 ha ermittelt ((vgl. Bedarfsermittlung Wohnbauflächen S. 19). Dabei wurden 5,9 ha an verfügbaren Innenentwicklungspotenzialen angerechnet. Vorhandene Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsgebieten sind laut LEP 3.2 (Z) möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird auch auf die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ vom 7. Januar 2020 verwiesen. *„Wegen unterschiedlicher Verfügbar- oder Nutzbarkeit stehen diese Flächen zum Planungszeitpunkt ggf. nicht in vollem Umfang als Bauflächen zur Verfügung. Dies kann in begründeten Fällen (...) anhand von Angaben zur Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit berücksichtigt werden. Um den dargelegten Erfordernissen der Raumordnung gerecht zu werden, kann dies nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategie dargelegt hat.“* (vgl. Auslegungshilfe S. 3). In der Bedarfsermittlung Wohnbauflächen S. 13 wird für Flächen mit verbindlicher Bauleitplanung, d.h. mit bestehendem Baurecht, eine Mobilisierungsrate von lediglich 20% angesetzt, was einen extrem niedrigen und ungewöhnlichen Wert darstellt. Begründet wird dieser geringe Mobilisierungsgrad mit der mangelnden Bereitschaft der Eigentümer, diese Flächen in Wert zu setzen bzw. zu verkaufen. Ein Nachweis hierfür wird nicht geliefert. Ein Flächen- und Leerstandsmanagement befindet sich gerade erst im Aufbau (Vgl. Bedarfsermittlung Wohnbauflächen S. 13). Ein Beleg der Nicht-Verfügbarkeit (z.B. über die Auswertungsergebnisse einer Eigentümerbefragung) ist jedoch zwingend gemäß Auslegungshilfe zu erbringen, genauso, wie die Darlegung konkreter Aktivierungsstrategien, da ansonsten die Innenentwicklungspotenziale voll anzurechnen wären. Zudem steht die Beschränkung der Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale auf die Flächen mit verbindlichem Baurecht in klarem Widerspruch zu Ziel 3.2 des LEP mit der Folge, dass die Bauleitplanung nicht gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst wäre. Laut Auslegungshilfe zählen zu den Innenentwicklungspotenzialen auch:

- Im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen, für die kein Bebauungsplan besteht.
- Baulücken, Brachen und Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich.
- Möglichkeiten der Nutzung leerstehender, un- und untergenutzter Gebäude.
- Möglichkeiten der Nachverdichtung bereits bebauter Flächen.

Diese Flächenpotenziale sind daher zwingend ebenfalls zu beachten und angesichts des Planungshorizonts anteilig in die Bedarfsermittlung einzubringen, um einen Zielverstoß gegen LEP 3.2 (Z) zu vermeiden. Werden Baulücken mit bestehendem Baurecht mit Verweis auf einen späteren Eigenbedarf bzw. einen Bedarf innerhalb der Familie (z.B. so genannte „Enkelgrundstücke“) oder auch mit Verweis darauf, dass kein Bauwunsch bestehe nicht bebaut bzw. dem Markt nicht zugeführt und somit nicht den Innenentwicklungspotenzialen angerechnet, so wären die Eigentümer dieser Grundstücke zudem aus der allgemeinen Bedarfsberechnung herauszurechnen. Mit bestehendem Baurecht können diese Bevölkerungsgruppen einen möglichen Bauwunsch jederzeit im Bestand realisieren, so dass hierfür keine neuen Flächen ausgewiesen werden müssen. Sollte kein Bauwunsch existieren, bestünde ebenfalls kein Flächenbedarf. Entweder wäre daher mit deutlich höheren Mobilisierungsraten bei den Innenentwicklungspotenzialen bei der Bedarfsermittlung zu rechnen oder mit geringeren Bevölkerungszahlen. Ansonsten würden Bedarfe doppelt verrechnet, was in eindeutigem Widerspruch zu Ziel 1.2.1 des LEP stünde.

Bedarfsermittlung Gewerbe:

Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen wurde mittels einer modelltheoretischen Bedarfsermittlung durchgeführt. Grundlage für die Berechnung stellen die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dar. Mittels (einheitlicher) Ansiedlungs- und Verlagerungsquoten werden die mobilen (d. h. flächennachfragenden Beschäftigten) ermittelt. Der zu erwartende Flächenbedarf wird mittels arbeitsplatzspezifischer Flächenkennziffern bestimmt. Die Bedarfsbestimmung erfolgt für ein Jahr und wird auf den Prognosezeitraum hochgerechnet (vgl. Bedarfsermittlung Gewerbe S. 3f). Für gewisse Branchen wurden zudem Trendfortschreibungen vorgenommen und in das Modell integriert. Eine Bedarfsermittlung auf Basis eines Jahres und dessen Hochrechnung auf einen Betrachtungshorizont bis 2037 stellt keinen Bedarfsnachweis im raumordnerischen Sinne dar. Wenn überhaupt müsste ein vergleichbarer zurückliegender Betrachtungszeitraum von 17 Jahren gewählt werden und auch dann müsste plausibel dargelegt werden, warum diese Entwicklung sich angesichts des demographischen Wandels, technologischer Veränderungen usw. linear fortsetzen sollte. Die lineare Hochrechnung auf Basis unterschiedlicher und damit nicht vergleichbarer Betrachtungszeiträume erfolgt an verschiedenen weiteren Stellen der Bedarfsermittlung in analoger Weise. Gemäß der Auslegungshilfe kann sich ein Bedarf an neuen gewerblich genutzten Flächen entweder durch zusätzlichen Flächenbedarf ortsansässiger Unternehmen oder durch Neuansiedlungen ergeben. Diese Bedarfe sind zu prüfen und vor dem Hintergrund flächensparender Erschließungs- und Bauformen zu bewerten (vgl. Auslegungshilfe S. 5.). Der Bedarf der ortsansässigen Betriebe lässt sich konkret ermitteln, z.B. über eine Unternehmensbefragung und muss nicht mittels eines pauschalen Rechenmodells ermittelt werden, das zahlreiche Aspekte der lokalen wirtschaftlichen Gegebenheiten unberücksichtigt lässt. Zudem werden in dem Modell standardisierte Flächenbedarfe in den jeweiligen Branchen zugrunde gelegt. Sollten diese Werte verwendet werden, so wäre nachzuweisen, dass diese zusätzlichen Flächenbedarfe bei einer Zunahme an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Vergangenheit in den letzten 17 Jahren in dieser Form tatsächlich gegeben waren, wenn damit Flächenbedarfe bis 2037 begründet werden sollen. Dies ist h. E. nicht gegeben. Zudem werden einheitliche Quoten bei neuangesiedelten und verlagerten Arbeitsplätzen verwendet. Dies erscheint ebenfalls nicht plausibel. So kann ein verlagertes Arbeitsplatz zwar neue Flächenbedarfe hervorrufen, gleichzeitig aber auch Flächen für neu geschaffene Arbeitsplätze freimachen, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Flächenbedarf besteht. Klassisches Beispiel hierfür ist die Nachnutzung einer Gewerbebrache eines verlagerten Betriebs durch ein neu dort angesiedeltes Unternehmen. Ein zusätzlicher Flächenbedarf für das neue Unternehmen ist dabei jedoch trotz eines Anstiegs der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zuge der Neuansiedlung nicht gegeben. Bei der Bedarfsberechnung wird zudem ein Faktor von 1,3 verrechnet, der unter anderem die auf Grund fachrechtlicher Vorgaben zu erbringenden Ausgleichsflächen mit einberechnet. Diese können keinesfalls in die Gewerbebedarfsermittlung mit einberechnet werden und stellen eine völlig andere Flächenkategorie dar und sind v.a. auch nicht als gewerbliche Bauflächen darzustellen. Bezüglich der Innenentwicklungspotenziale werden ebenfalls nur die Potenziale der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt (insgesamt 9,8 ha), was analog zur Vorgehensweise bei den Wohnbauflächen einen klaren Zielverstoß gegen LEP 3.2 (Z) darstellt. Wesentliche Anforderung ist auch bei der Begründung des Bedarfs gewerblich genutzter Flächen die Gegenüberstellung bestehender Potenzialflächen, die vorrangig zu nutzen sind, mit dem ermittelten Bedarf. Als Potenzialflächen kommen grundsätzlich im Flächennutzungsplan dargestellte oder im Bebauungsplan festgesetzte Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen bzw. -gebiete sowie freie, unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht, in Betracht. Sofern diese aus Gründen der Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit nicht als bestehende Potenziale gewertet werden sollen, muss die Gemeinde entsprechende Mobilisierungsstrategien und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategien darlegen (vgl. Auslegungshilfe S. 5). Im Hinblick auf weitere Innenentwicklungspotenziale, die anzurechnen sind, sowie die Thematik des geringen Mobilisierungsgrads und der Bedarfsermittlung generell kann auf die Ausführungen im Bereich der Wohnbauflächen verwiesen werden, die analog für die gewerbliche Bedarfsermittlung gelten. Auch Bestandsunternehmen mit bestehenden Flächenpotenzialen für Betriebserweiterungen sind aus der Bedarfsermittlung herauszurechnen, da sie Baurecht haben und bei Bedarf jederzeit bestehende Gewerbeflächen in Anspruch nehmen können, ohne dass weitere Flächen dafür ausgewiesen werden müssen. Alternativ wären viel höhere Mobilisierungsraten dieser Flächen anzusetzen. Auch bezüglich des nicht installierten Flächen- und Leerstandsmanagements und der Nicht-Berücksichtigung dieser Effekte bei der Bedarfsermittlung wird auf die Ausführungen im Bereich der Wohnbauflächen und die Tatsache verwiesen, dass dies in eindeutigen Widerspruch zur Auslegungshilfe und damit auch zu Ziel 3.2 des LEP steht, so dass aktuell die verfügbaren Innenentwicklungspotenziale voll anzurechnen

wären. Auch bei den gewerblichen Bauflächen wird, wie bei den Wohnbauflächen, ein zusätzlicher Faktor in Höhe von 1,4 auf Grund übergeordneter Vorgaben sowie ein Flexibilitätsfaktor von 1,2 verrechnet, was einen eindeutigen Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnung für die Bedarfsermittlung darstellt und damit einen Zielverstoß zur Folge hat. Auf die diesbezüglichen Detailerläuterungen im Bereich der Wohnbauflächen wird verwiesen. Zudem kann man keine Gewerbeflächenbedarfe mit einem ganzheitlichen und in sich geschlossenen Modell berechnen und dann selbst gewählte zahlreiche zusätzliche Faktoren hinzuaddieren. Denn in der Rückschau der Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die dann hochgerechnet wird, sind sämtliche dieser Effekte ja bereits enthalten. Insgesamt werden 51,9 ha Bedarf an gewerblichen Bauflächen errechnet. Dieser Wert steht auf Grund der dargelegten Punkte nicht in Einklang mit den Zielen 1.2.1 und 3.2 des LEP, so dass die dargestellten gewerblichen Bauflächen und gemischten Bauflächen, die zu 50% dem Gewerbe zugeordnet werden, eine im Flächenumfang nicht an die Ziele der Raumordnung angepasste Bauleitplanung darstellen.

Anmerkungen zu Einzelflächen aus regionalplanerischer Sicht:

Wohnbauflächen:

- Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) 2.2.3 (G) soll sich der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte konzentrieren. Über die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte der Zentralen Orte soll der Mehrwert, der durch die räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in diesen entsteht, maximiert und die vorhandene zentralörtliche Infrastruktur bestmöglich ausgenutzt werden, um eine möglichst ressourcenschonende Entwicklung realisieren zu können. Die Hauptorte stellen in der Regel die Siedlungs- und Versorgungskerne in den Kommunen dar (vgl. RP (7) 2.2.3 (B)). In dem o.a. Planvorhaben sind teilweise Flächenumfänge, auch in kleinen Ortsteilen ohne zentralörtliche Infrastruktur, dargestellt, die einer kleinteiligen organischen, ortsteilbezogenen und bestandsorientierten Entwicklung klar widersprechen. So werden z.B. im OT Nackendorf 3,2 ha oder im OT Sterpersdorf über 4 ha an Wohnbauflächen dargestellt. Dies sind für die Größe der Orte als klar überorganische Flächenumfänge anzusehen und sollten entsprechend reduziert werden. Auch die rund 32,6 ha im OT Etzelskirchen sind vor diesem Hintergrund aus regionalplanerischer Sicht nicht darstellbar. Auch im Bereich der gemischten Bauflächen ist das Phänomen einer überdimensionierten Flächendarstellung in keinen Ortsteilen zu verzeichnen.
- Südlich des OT Ailersbach wird ein bestehender Aussiedlerhof als gemischte Baufläche dargestellt. Ob aus baurechtlicher Sicht eine Überplanung der bisher im Außenbereich befindlichen und genehmigten Siedlungsstrukturen möglich ist, obliegt der Einschätzung des zuständigen Landratsamtes Erlangen-Höchstadt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß LEP 3.3 (G) eine Zersiedelung der Landschaft, gekennzeichnet durch eine Streubebauung, vermieden werden soll. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich. Darüber hinaus sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten im Sinne des Ziels 3.3 des LEP auszuweisen. Ein Aussiedlerhof mit privilegierten Außenbereichsvorhaben stellt keine geeignete Siedlungseinheit für die Anbindung weiterer Siedlungsflächen dar, so dass die geplante gemischte Baufläche 02 dem Grundsatz und Ziel 3.3 des LEP Bayern entgegensteht. Gleiches gilt analog für den Ortsteil Mohrhof.
- die geplante gemischte Baufläche 02 (ca. 2,8 ha) sowie die geplanten Wohnbauflächen 06 und 05 (ca. 3,3 ha und 2,9 ha) in Höchststadt überlagern das Trenngrün TG2 zwischen der Stadt Höchststadt und der Gemeinde Gremsdorf. Gemäß RP (7) 7.1.3.3 (Z) wird über die Darstellung eines Trenngrüns das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungseinheiten über die Erhaltung und Sicherung dazwischenliegender Freiflächen vermieden. Da die geplanten Flächendarstellungen diese Funktion eindeutig beeinträchtigen, ist hier ein klarer Zielverstoß gegeben und die Bauleitplanung nicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB angepasst. Zudem würde die Flächendarstellung die mit vorrangigem Bedarf im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufgeführte Südortsumgehung Gremsdorf unmöglich machen, so dass die geplanten Flächen auch eine Verhinderung einer Bundesfachplanung darstellen würden. Diesbezüglich fand bereits am 23.04.2018 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Landrat und der Verwaltung des Landkreises ERH, Vertretern der Kommunen Höchststadt a.d. Aisch und Gremsdorf sowie dem Regionsbeauftragten statt. Der Regionsbeauftragte erläuterte dabei, dass der Gesetzgeber auf Bundesebene mit dem Fernstraßenausbaugesetz und seiner Anlage dem Bedarfsplan festlegt, wie das Netz der Bundesfernstraßen ausgebaut werden soll. Für den Bereich

Gremsdorf wurde dabei explizit die Süd-Ortsumgehung benannt und mit vordringlichem Bedarf aufgenommen (Die OU Gremsdorf ist als Teilprojekt B 470-G010-BY-T07-BY Bestandteil des Gesamtprojekts B 470 Rothenburg (A 7) – Höchststadt/B 505 Bamberg). Die Bedarfsfestlegung obliegt dabei ausschließlich und abschließend dem Bund, so dass diese weder der kommunalen noch der regionalplanerischen Abwägung zugänglich ist. Auch der Landkreis ERH positionierte sich dahingehend, dass lange für die Aufnahme der Ortsumgehung in die Bundesfachplanung gekämpft wurde und dies nun nicht verhindert werden dürfe. Ergänzend wird auf §5 (4) BauGB verwiesen, wonach Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich in den FNP übernommen werden sollen.

- das geplante Wohngebiet 03 (18 ha) überlagert ein bestehendes Trinkwasserschutzgebiet. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen vonnöten.

- die geplanten Wohnbauflächen 03 (ca. 1,1 ha) im OT Sterpersdorf überlagern ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Diesbezüglich liegt bereits eine kritische Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken vor, da die Flächendarstellung in Verbindung mit den nordöstlich dargestellten Wohnbauflächen einen Flächenumfang darstellt, der weit über ein organisches Wachstum eines kleinen Ortsteils hinausgeht. Zudem wird die Fläche auch im Hinblick auf die negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auf Grund der „fingerhaften Ausstülpungen“ und der dadurch bedingten fehlenden Ortsabrundungen kritisch bewertet und deshalb aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt, da sie somit auch den Schutzzwecken des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets eindeutig widerspricht.

- Das geplante Mischgebiet 02 (0,7 ha) in Zentbechhofen tangiert das kartierte Biotop 6231-0095-007, ein Feldgehölz u.a. mit über 20 Meter hohen Eschen und Eichen. Es ist nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde sehr kritisch zu hinterfragen, ein geplantes Mischgebiet an dieser Stelle ohne Anbindung an das bestehende Mischgebiet, das die Hälfte der Ortsbebauung ausmacht, neu darzustellen und damit den wertvollen Bestand der alten Bäume zu gefährden.

Gewerbliche Bauflächen:

- Die geplanten gewerbliche Bauflächen 05 überlagern ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt, die zu keinem negativen Ergebnis führen darf

- die geplanten gewerblichen Bauflächen 01 und 02 berühren randlich eine Wiesenbrüterkartierung. Eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen ist vor diesem Hintergrund angezeigt.

- Die gewerblichen Bauflächen 01 und 02 sowie die gewerbliche Baufläche 03 sind entlang des Schwarzenbachtals einschließlich der Weiherketten des Aischgrund geplant und berühren randlich ein kartiertes Wiesenbrütergebiet. Bezüglich der Auswirkungen des geplanten Gewerbestandortes auf den Talraum und artenschutzrechtliche Belange wird auf die fachliche Einschätzung der naturschutzfachlichen Stellen verwiesen. H.E handelt es sich bei der dem Umfang und der Situierung der gewerblichen Bauflächen um eine bandartige Siedlungsentwicklung, die sich linienhaft in Richtung Südwesten zieht. Wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie der ökonomischen Nachteile (z.B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) steht diese Planung dem Grundsatz 3.3 des LEP Bayern entgegen und sollte deshalb zur Vermeidung einer Zersiedelung zumindest in Teilbereichen zurückgenommen werden.

- die geplanten Mischgebietsflächen 01 und 02 im OT Weidendorf tangieren ein Trinkwasserschutzgebiet sowie das Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 1. Hier ist eine Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen erforderlich.

Gemischte Bauflächen:

- die geplanten gemischten Bauflächen 03 im OT Biengarten berühren randlich ein Landschaftsschutzgebiet. Diesbezüglich hat eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen zu erfolgen.

- die geplanten gemischten Bauflächen 02 im OT Förtschwind überlagern randlich ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Hier ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

- die geplanten gemischten Bauflächen im OT Kieferndorf berühren randlich ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Diesbezüglich hat eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen zu erfolgen.
- die geplanten gemischten Bauflächen 02 im OT Mechelwind tangieren ein Landschaftsschutzgebiet. Diesbezüglich hat eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen zu erfolgen.

Abschließend wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, der o.a. Planung u.a. auf Grund der vorliegenden mehrfachen Zielverstöße gegen 1.2.1 LEP, 3.2 LEP, 3.3 LEP sowie 7.1.3.3 RP (7) und der damit einhergehenden Tatsache, dass das Planvorhaben nicht in Einklang mit § 1 (4) BauGB steht in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Einwendungen gegen das o.a. Planvorhaben können nur zurückgestellt werden, falls

- eine sehr deutliche Flächenreduzierung der Wohnbauflächen bzw. auch der dem Wohnen zuzuordnenden gemischten Bauflächen erfolgt, die in Einklang mit LEP 1.2.1 (Z) und LEP 3.2 (Z) entsprechend der o.a. Ausführungen steht und somit einen Zielverstoß auf Basis eines überarbeiteten Bedarfsnachweises vermeidet
- ein Flächenumfang an gewerblichen und dem Gewerbe zuzuordnenden gemischten Bauflächen dargestellt wird, der in Einklang mit LEP 1.2.1 (Z) und LEP 3.2 (Z) entsprechend der o.a. Ausführungen steht und damit einen Zielverstoß auf Basis eines überarbeiteten Bedarfsnachweises vermeidet,
- ein Bedarfsnachweis für die Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen erfolgt, der den o.a. Anforderungen und Erfordernissen der Raumordnung entspricht,
- der Umgang mit den Innenentwicklungspotenzialen entsprechend der Vorgaben von LEP 3.2 (Z) sowie der Auslegungshilfe erfolgt und in Einklang mit diesen steht sowie die diesbezüglichen o.a. Ausführungen beachtet,
- die Flächendarstellungen in den Ortsteilen eine organische Siedlungsentwicklung nicht überschreiten,
- die Planunterlagen den tatsächlichen rechtlichen Stand bestehender und geplanter Bauflächen widerspiegeln,
- bandartige Siedlungsentwicklungen im gewerblichen Bereich vermieden werden,
- Verstöße gegen das Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) unterbleiben,
- die Flächen, die zu einem Zielverstoß mit dem Trenngrün TG 2 führen und eine Bundesfachplanung unmöglich machen, zurückgenommen werden und
- die o.a. Abstimmungen mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen erfolgen und zu keinem negativen Ergebnis führen sowie
- das geplante Wohngebiet 03 im OT Sterpersdorf auf Grund der kritischen naturschutzfachlichen Einschätzung und der negativen Auswirkungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet zurückgenommen wird.

Liebel

Regionalpark Pegnitz · Rednitz · Regnitz

Planungsausschuss der Region Nürnberg

15. Juli 2024



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



Regionalpark

Pegnitz • Rednitz • Regnitz

Eine Vision.
Ein Förderverein.
Ein Ziel.

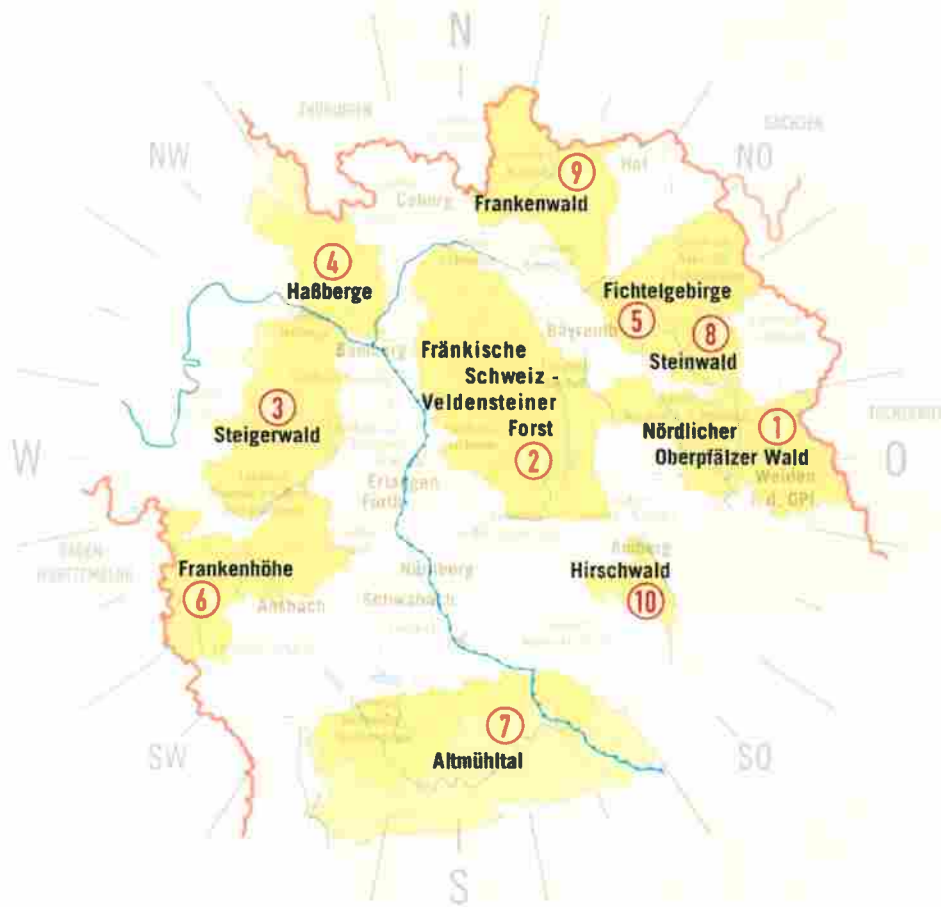
Viele Herausforderungen.

Verein zur Förderung des Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz e.V.



Vorsitzender: Dr. Siegfried Balleis
Erster Stellvertreter: Prof. Gerd Aufmkolk

Weitere Vorstandsmitglieder:
Josef Weber
Frank Weyherter



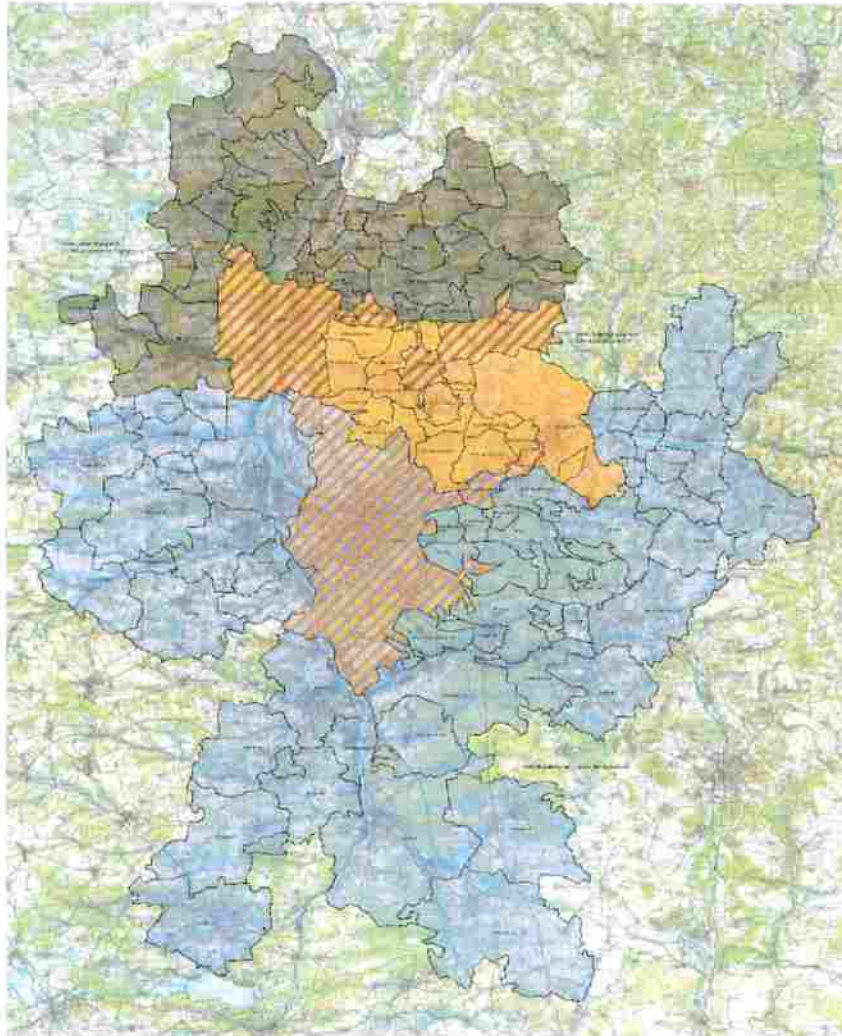
© Europäische Metropolregion Nürnberg 2015 (2. Auflage)

Metropolregion im Grünen

10 Naturparke:
Die grünen Schätze der
Metropolregion Nürnberg

Naturparke bewahren und entwickeln Natur und Landschaft mit und für Menschen. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten für Erholung und Naturerleben.

Balance zwischen intakter Natur und wirtschaftlichem Wohlergehen.



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Naherholungsvereine

Verein für Naherholung und
Landschaftspflege um Erlangen e.V.

Verein Naherholungsgebiet
Sebalder Reichswald e.V.

Naherholungsverein Lorenzer
Reichswald und Umgebung e.V.

Erlebnisweg Wallensteins Lager

Gemeinsames Projekt der Städte
Zirndorf / Oberasbach / Stein

Historischer Kontext:
30-jähriger Krieg
Größtes Feldlager der Weltgeschichte

Erste Idee 2016
Gemeinsame Stadtratssitzung & Zweckvereinbarung
Steuerungskreis & Kurator/innen-Team
Eröffnung 2021

Markiertes Wegenetz mit 28
Erzähl- und Erlebnisstationen
und einer ergänzenden App

Leader-Förderung



Erlebnisweg
WALLENSTEINS LAGER



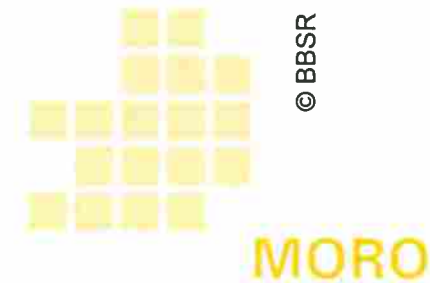
Fotos (von oben nach unten): 2 x Stadt Stein, 1 x Romantisches Franken, Florian Trykowski

Aktuelle Aktivitäten im Förderverein

Gespräche mit der Stadt Baiersdorf zur Erlebarmachung der dortigen Wässerwiesen

MORO Regionalparks

MORO Regionalparks



Auftrag: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
Durchführung: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
Laufzeit bis Ende März 2025

MORO = Modellvorhaben der Raumordnung

Welche Rolle können/sollen Regionalparks als strategisches Instrument zur Freiraum- und Landschaftsentwicklung in Verdichtungsräumen spielen?

Der Verein zur Förderung des Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz nimmt mit dem **Erlebnisweg Wallensteins Lager** als eine von sechs Fallstudien am MORO Regionalparks teil.

Ziel der Fallstudie ist eine umfassende Evaluierung des Erlebnisweges.



KORG-Netzwerk Konferenz der Regionalparks und Grünen Ringe

© Regionalpark Rhein-Main



Foto: Gerd Aufmkolk

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.

Frank Weyherter

Verein zur Förderung des Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz e.V.

f.weyherter-regionalpark@online.de

337. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 15.07.2024

TOP 6 - Vorstellung (geplanter) Regionalpark Pegnitz-Rednitz-Regnitz

Folie 2 - Einleitung

Berichtet wird über die von einem Förderverein getragene Idee, ausgehend vom Grundgerüst der Talräume von Pegnitz, Rednitz und Regnitz einen fränkischen Regionalpark ins Leben zu rufen. Die Kulisse, die dabei betrachtet wird, orientiert sich am räumlichen Gesamtumgriff der drei in der Region bestehenden Naherholungsvereine, betrifft also einen Raum, der neben den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach auch viel an umgebenden Landschaftsräumen umfasst.

Was ist das: Ein Regionalpark, der anderswo auch Landschaftspark oder Grüner Ring genannt wird? Die Begriffe mögen unterschiedliche sein, inhaltlich gibt es einen einfachen gemeinsamen Nenner: Das Kümern um Landschaft in einem regionalen Maßstab. Das Interesse an Kulturlandschaft und Kulturgeschichte mit dem besonderen Fokus auf eine qualifizierte Naherholung. In diesem Sinn will ein Regionalpark landschaftliche Schätze heben, aber auch Alltagslandschaften attraktiv weiterentwickeln. Das tut er mit Konzeptionen, vor allem aber mit konkreten Umsetzungsprojekten und dies - ganz wichtig - nicht in Konkurrenz zur vorhandenen Land- und Forstwirtschaft, sondern in einer integrierten und verträglichen Form.

Ziel des Fördervereins ist es, einen solchen Regionalpark von der Vision zur Wirklichkeit zu bringen. Ihn so zu verstetigen, dass der Förderverein letztendlich überflüssig wird. Wenig überraschend gibt es auf diesem Weg einiges an Herausforderungen.

Folie 3 - Förderverein

Die Idee eines Regionalparks im Fränkischen geht zurück auf den Nürnberger Landschaftsarchitekten Prof. Gerd Aufmkolk. Die Idee aufgreifend hat sich im Jahr 2014 ein Kreis von Gleichgesinnten zum ehrenamtlich tätigen Verein zur Förderung des Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz e.V. zusammengeschlossen.

Vorsitzender des Fördervereins ist Dr. Siegfried Balleis, sein Stellvertreter Prof. Gerd Aufmkolk. Weitere Vorstandsmitglieder sind Josef Weber und Frank Weyherter. Neben weiteren Einzelpersonen sind aktuell auch fünf Kommunen Mitglied im Förderverein, ebenso der Bezirk Mittelfranken.

Folie 4 - Metropolregion im Grünen

Ein Regionalpark ist ein informelles und auch strategisches Instrument, ein freiwilliges Miteinander von Städten und Gemeinden. Im Umkehrschluss ist ein Regionalpark eines nicht: Er ist keine Kategorie mit Rechtscharakter.

Gewisse Schnittmengen gibt es zum Naturpark, einer Kategorie des Naturschutzrechts (§ 27 BNatSchG), bei der großräumige Gebiete unter Schutz gestellt werden, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung eignen. Markenkern beim Naturpark wie beim Regionalpark ist die (Nah-)Erholung. Insgesamt 10 Naturparke gibt es in der Metropolregion. Keinen aber im Kern der Metropolregion, sprich im Umfeld der vier Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach, so dass ein Regionalpark hier eine Lücke schließen kann.

Folie 5 - Naherholungsvereine

Wobei die Lücke nicht gänzlich eine Lücke ist: Es gibt drei Naherholungsvereine, die sich in der Städteachse und ihrem Umfeld seit vielen Jahrzehnten sehr erfolgreich um die Basisinfrastruktur der Naherholung kümmern. Nicht zufällig also folgt der Raum, der im Förderverein als möglicher Regionalpark betrachtet wird, dem Umgriff der Kommunen, die Mitglied in einem der drei Naherholungsvereine sind.

Eine der größten Herausforderungen für den Förderverein war und ist es, den Mehrwert darzustellen, den ein Regionalpark für Naherholung und Kulturlandschaft haben kann - auch und gerade als Ergänzung zum Wirken der bestehenden Naherholungsvereine. Zu nennen sind die Vorteile einer strategischen und konzeptbasierten Herangehensweise verbunden mit einem proaktiven Zugehen auf Kommunen. Ebenso der regionale Maßstab, der es erlaubt, Projekte auch mal größer und grundsätzlicher zu denken. Und nicht zuletzt auch die Möglichkeit, mit geeigneten Umsetzungsprojekten attraktive Förderkulissen erschließen zu können, so wie aktuell beispielsweise die bayerische Heimat-Digital-Regional-Förderrichtlinie.

So groß der Mehrwert auch ist: Ein Regionalpark kann und will keine Alternative zu den Naherholungsvereinen sein. Das soll ich in aller Deutlichkeit betont werden. Ein Regionalpark kann den Naherholungsvereinen aber eine Ergänzung und Unterstützung sein. Eine Chance, noch mehr an landschaftlichen Schätzen zu aktivieren.

Folie 6 - Erlebnisweg Wallensteins Lager

Um Überzeugungsarbeit für die Idee des Regionalparks leisten zu können, hat sich der Förderverein von Anfang an bemüht, gemeinsam mit interessierten Kommunen Umsetzungsprojekte auf den Weg zu bringen. So wie den Erlebnisweg Wallensteins Lager, den der Förderverein bei den drei Städten Stein, Oberasbach und Zirndorf erfolgreich angestoßen und über einen Steuerungskreis bis zur Umsetzung auch beratend begleitet hat. Der Raum, der vom Erlebnisweg erschlossen wird, grenzt im Westen unmittelbar an die Städte Nürnberg und Fürth an. Er umfasst neben land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch Siedlungsflächen und mit dem Hainberg einen teilweise als Naturschutzgebiet geschützten ehemaligen Truppenübungsplatz.

In Szene gesetzt wurde mit dem Erlebnisweg ein Areal, das im Dreißigjährigen Krieg als Wallensteins Lager - das größte Feldlager der Weltgeschichte - eine historisch bedeutsame Rolle gespielt hat. Wesentliche Bausteine der Erlebarmachung sind ein neu markiertes Wegenetz, 28 Erzähl- und Erlebnisstationen sowie eine App mit einem ergänzenden Informationsangebot. Die bis dahin nur bruchstückhaften Bemühungen um die Erlebarmachung von Wallensteins Lager konnten so wirksam verstärkt und zu einem großen Ganzen kombiniert werden.

Seit 2021, das Jahr in dem der Erlebnisweg der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, hat sich der Erlebnisweg zu einer bemerkenswerten Erfolgsgeschichte entwickelt. Er wird von Erholungssuchenden und Interessierten aus nah und fern in einer Weise angenommen, die so nicht zu erwarten war. Wer das Projekt nicht aus eigener Anschauung kennt: Es ist einen Ausflug wert.

Folie 7 - Aktuelle Aktivitäten

Aktuell befindet sich der Förderverein mit weiteren Kommunen im Gespräch, um in einem gemeinsamen Prozess Projekte zu identifizieren, wie die Naherholung vor Ort vorangebracht werden kann. So z.B. mit der Stadt Baiersdorf, wo die dortigen Wässerwiesen - seit einigen Monaten immaterielles Weltkulturerbe - nach Möglichkeit attraktiv und informativ erlebbar entwickelt werden sollen.

Noch bis Ende März 2025 nimmt der Förderverein mit einer Fallstudie am MORO Regionalparks teil.

Über die aktuellen Aktivitäten hinaus nimmt der Förderverein zuletzt wieder verstärkt die Frage in den Blick, wie bzw. in welcher Form die Idee des Regionalparks als dauerhafte organisatorische Struktur verstetigt werden kann.

Folie 8 - MORO Regionalparks

MORO steht für Modellvorhaben der Raumordnung. Das MORO geht der Frage nach, wie Regionalparks als strategisches Instrument zur Freiraum- und Landschaftsentwicklung in Verdichtungsräumen beitragen können. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wird das MORO vom BBSR, dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, durchgeführt.

Der Regionalpark-Förderverein nimmt mit dem Erlebnisweg Wallensteins Lager als eine von sechs Fallstudien am MORO teil. Im Rahmen der Fallstudie wird der Erlebnisweg einer umfassenden Evaluierung unterzogen. Viele Fragen stellen sich dabei. Nicht zuletzt auch die Frage, was es braucht, um bei zukünftigen Projekten in eine gute Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren zu kommen, die beim Projekt des Erlebnisweges noch nicht mit dabei waren. So wie die staatliche Regionalplanung, die Metropolregion und auch die Naherholungsvereine.

Folie 9 - KORG-Netzwerk

Mit der Idee eines Regionalparks ist der Förderverein nicht allein unterwegs. Es gibt bundesweit in fast jedem Verdichtungsraum vergleichbare Aktivitäten und Anstrengungen. Gebündelt sind diese in einem informellen Netzwerk, genannt KORG - Konferenz der Regionalparks und Grünen Ringe. Die Prozesse in den einzelnen Ballungsräumen und Regionen sind unterschiedlich weit fortgeschritten. Es gibt Strukturen, die sind "groß", organisatorisch fest verankert und etabliert (in NRW mit dem Emscher Landschaftspark oder im Raum Frankfurt mit dem Regionalpark Rhein-Main), und es gibt Initiativen, - so wie den Verein zur Förderung eines Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz - die noch auf dem Weg sind und nach Möglichkeiten einer dauerhaften Verstetigung suchen.

Der Regionalpark-Förderverein ist Teil des KORG-Netzwerks und profitiert so von den Erfahrungen anderer Regionalparks. Gemeinsam setzen sich die Mitglieder des KORG-Netzwerks auf fachlicher Ebene, aber auch auf politischer Ebene dafür ein, dass regionale Freiräume die Wertschätzung und Aufmerksamkeit erfahren, die sie in Zeiten von wachsenden Metropolen unbedingt haben sollten. Ein Erfolg in diesem Sinn ist, dass das Netzwerk das MORO Regionalparks anstoßen konnte.

Ein weiterer Erfolg des KORG-Netzwerks ist die Broschüre "Landschaft zum Leben", in der sich die unterschiedlichen Organisationen und Initiativen des Netzwerks präsentieren.

Frank Weyherter

Verein zur Förderung des Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz e. V.
f.veyherter-regionalpark@online.de